

3. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Malente vom 16.07.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.07.2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel I. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Malente wird wie folgt geändert:

- 1 § 6 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit den Faktoren 0,03, 0,02 oder 0,01 berücksichtigten Flächen,
 1. vervielfacht mit:
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
 - e) 1,90 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht,
 - a) wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat,
 - b) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie
 - c) für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden;

Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel II Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.07.2002 in Kraft.
2. Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Malente-Gremsmühlen, d. 16.07.2007

l.s.

Gemeinde M a l e n t e

Der Bürgermeister

gez. Koch